
1 Dekanatsordnung des Bundes der Deutschen 2 Katholischen Jugend, Dekanat Herrieden

3
4 in der von der BDKJ-Dekanatsversammlung am 07.10.2016 beschlossenen Fassung

6 Präambel

7 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der
8 Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mit-
9 glied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorgani-
10 sationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Be-
11 schlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachver-
12 bandes mit.

13 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundes-
14 ländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der
15 BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

16 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft
17 auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in
18 Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er
19 zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen
20 beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat
21 und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

22 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendor-
23 ganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die
24 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch
25 Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch
26 Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

27 In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in
28 das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auf-
29 trag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

30 Name, Organisation, Mitgliedschaft

31

32 § 1 Organisation

33 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von
34 seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

35 § 2 Name

36 Der Dekanatsverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend
37 Dekanat Herrieden“, kurz „BDKJ Dekanat Herrieden“.

38 § 3 Mitgliedsverbände

39 (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder
40 und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In
41 den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst
42 organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen
43 junger Menschen zum Ausdruck.

44 (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische
45 Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen
46 und Mitarbeiter durch.

47 § 4 Jugendorganisationen

48 Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie
49 deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tä-
50 tigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum
51 Ausdruck.

52 § 5 Mitgliedschaft

53 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

- 54 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 55 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener
56 Verantwortung,
- 57 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 58 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms, des Selbstverständnisses und der Ordnungen des
59 BDKJ und
- 60 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

61

62 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
63 Bedingungen ferner voraus:

- 64 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 65 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und
66 Mitarbeitern,
- 67 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft
68 im BDKJ ausspricht,

-
- 69 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
70 5. für die BDKJ-Dekanatsebene Tätigkeit in wenigstens 2 Pfarreien und mindestens 10 Mitglieder,
71 soweit der Mitgliedsverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist.
72 6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.
73
- 74 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
75 Bedingungen ferner voraus:
- 76 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
77 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
78 3. eine eigene Satzung, die der Dekanatsordnung und den Ordnungen des BDKJ¹ nicht
79 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied
80 im Dekanat ist und
81 4. Entrichtung eines von der Dekanatsversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.
82
- 83 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der
84 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen
85 überprüft.
86
- 87 (5) Neben den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen werden im BDKJ Dekanat Herrieden
88 die unter § 6 Abs. 8 genannten Pfarreien, die die Grundsatzprinzipien des BDKJ schriftlich
89 anerkennen und eigenverantwortlich Jugendarbeit leisten als äquivalent zu den
90 Jugendorganisationen im Dekanat behandelt.

91 § 6 Aufnahme

- 92 (1) Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und stimmberechtigte Pfarreien gemäß § 5 Abs. 5
93 können von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
94 abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- 95 (2) Der Dekanatsvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über
96 die bestehenden Mitgliedsverbände gemäß § 5 Abs. 5 des BDKJ zu informieren und ihnen eine
97 Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 98 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes, einer Jugendorganisation oder
99 einer Pfarrei gemäß § 5 Abs. 5 im Dekanat bedarf der Zustimmung des BDKJ-
100 Dekanatsvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung
101 die Diözesanversammlung anrufen.
- 102 (4) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die
103 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu
104 dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen
105 Aufnahmebeschluss.
- 106 (5) Dem BDKJ im Dekanat Herrieden gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
- 107 1. Katholische Landjugendbewegung (KLJB) und
108 2. Kolpingjugend
109
- 110 (6) Die Mitgliedsverbände sind im Dekanat durch ihre verbandlichen Pfarreien vertreten:
111

¹ Gemeint sind die Ordnungen auf Diözesan- und Bundesebene

-
- 112 1. KLJB Großenried
113 2. Kolpingjugend Herrieden
114 3. Kolpingjugend Wolframs-Eschenbach
115
116 (7) Die folgenden Pfarreien, die die Grundprinzipien des BDKJ anerkennen und eigenverantwortlich
117 Jugendarbeit leisten, gehören dem BDKJ Dekanat Herrieden an und sind stimmberechtigt:

- 118 1. St. Peter und Paul Aurach
119 2. Herz-Jesu Bechhofen
120 3. St. Nikolaus Burgoberbach
121 4. St. Jakobus der Ältere Elbersroth
122 5. St. Laurentius Großenried
123 6. St. Vitus und St. Deocar Herrieden
124 7. St. Nikolaus Mitteleschenbach
125 8. St. Franziskus Neuendettelsau
126 9. St. Vitus Neunstetten
127 10. Mariä Heimsuchung Rauenzell
128 11. St. Johannes Sachsen-Lichtenau
129 12. St. Vitus Veitsaurach
130 13. Heilig Geist Wassertrüdingen
131 14. Maria 7 Schmerzen, Weinberg
132 15. St. Bonifatius Windsbach
133 16. Mariä Himmelfahrt Wolframs-Eschenbach
134

135 (8) Dem BDKJ im Dekanat gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

136 (9) Der BDKJ-Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von
137 Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen und stimmberechtigten Pfarreien gemäß § 5 Abs. 5.

138 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

139 (1) Ein Mitgliedsverband, eine Gliederung oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche
140 Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat ruhen lassen.

141 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband, eine Gliederung oder eine Jugendorganisation die
142 Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als zwei Jahren nicht wahr,
143 ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der Dekanatsvorstand zu treffen. Der
144 Mitgliedsverband, die Gliederung bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich
145 in Kenntnis zu setzen.

146 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder
147 der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Dekanatsvorstand
148 schriftlich mitteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

149 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

150 § 8 Ende der Mitgliedschaft

151 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 152 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der
153 Jugendorganisation zum 31.12. des laufenden Jahres,
154 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
155 3. Ausschluss.

-
- 156
157 (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten
158 beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines
159 Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von zwei
160 Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines
161 Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
- 162 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
163 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
164 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
165 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
166
- 167 (3) Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im
168 Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- 169 (4) Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von
170 Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

171

Der BDKJ im Dekanat Herrieden

§ 9 Räumliche Gliederung

173 Die räumliche Gliederung entspricht dem Dekanat Herrieden der Diözese Eichstätt.

§ 10 Organe

175 Die Organe des BDKJ-Dekanatsverbandes sind

- 176 1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und
- 177 2. der BDKJ-Dekanatsvorstand.

178

§ 11 BDKJ-Dekanatsversammlung

180 (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-
181 Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des
182 BDKJ-Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 183 1. die Beschlussfassung über die Dekanatsordnung des BDKJ, welche die Diözesanordnung
184 ergänzt,
- 185 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und
186 Jugendorganisationen im Dekanat,
- 187 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- 188 4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der
189 Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und
190 Jugendpolitik,
- 191 5. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,
- 192 6. Entgegennahme des Jahresberichts des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
- 193 7. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- 194 8. die Entlastung des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
- 195 9. die Wahl des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
- 196 10. die Wahl von zwei KassenprüferInnen,
- 197 11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
- 198 12. die Antragstellung an die Diözesanversammlung und den Dekanats- und Katholikenrat und
199 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes.

200

201 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind

- 202 1. jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände
203 des BDKJ im Dekanat,
- 204 2. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der stimmberechtigten Pfarreien im Dekanat gemäß
205 § 6 Abs. 7 der Dekanatsordnung des BDKJ Dekanat Herrieden,
- 206 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen im Dekanat, jeweils mit einer
207 Stimme, und
- 208 4. die Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes, jeweils mit einer Stimme.

209

210 (3) Beratende Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind

- 211 1. die übrigen gewählten Mitglieder der Leitungen der verbandlichen Pfarreien der
212 Mitgliedsverbände,
- 213 2. die übrigen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen,
- 214 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,

-
- 215 4. je 2 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien gemäß § 5 Abs. 5 der Dekanatsordnung
216 des BDKJ Herrieden, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 stimmberechtigt sind,
217 5. ein Mitglied des BDKJ–Diözesanvorstandes,
218 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dekanatsrates,
219 7. die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
220 8. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des
221 BDKJ-Dekanatsverbandes,
222 9. die Regional- und Dekanatsjugendseelsorger, sofern sie nicht Mitglied des BDKJ-
223 Dekanatsvorstandes sind.

224 10. vom Vorstand geladene Gäste.

225

226 Die Dekanatsversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten
227 Dekanatsversammlung beschließen.

228

229 (4) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Dekanat Herrieden ist
230 die Dekanatsversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

231 (5) Für die BDKJ-Dekanatsversammlung gilt folgendes:

- 232 1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
233 2. Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie
234 tagt mindestens einmal jährlich.
235 3. Die Dekanatsversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel
236 der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung schriftlich unter Angabe der
237 Gründe verlangt wird.
238 4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

239

240

241 § 12 BDKJ-Dekanatsvorstand

242 (1) Der Dekanatsvorstand leitet den BDKJ-Dekanatsverband, seine Einrichtungen und
243 Unternehmungen im Rahmen der BDKJ-Dekanatsordnung und der Beschlüsse der
244 Dekanatsorgane.

245 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 246 1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
247 2. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Jugendorganisationen,
248 3. die Vertretung der Interessen des BDKJ-Dekanatsverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
249 4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung,
250 5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
251 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,
252 7. die Leitung der Dekanatsstelle des BDKJ,
253 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
254 9. die Mitarbeit und die Vertretung des BDKJ-Dekanatsverbandes im BDKJ-Diözesanverband und
255 im Dekanatsrat der Katholiken und in anderen Gremien des Dekanats,
256 10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Dekanat und auf
257 Diözesanebene und
258 11. die Information über die Arbeit an den Diözesanvorstand.

259

260 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind vier männliche und vier
261 weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des BDKJ-Dekanatsvorstandes ist Präses bzw. Geistliche
262 Verbandsleitung des BDKJ-Dekanatsverbandes. Sie werden von der Dekanatsversammlung auf
263 die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

264 (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung
265 werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidatinnen und
266 Kandidaten aufgenommen. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen
267 Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.

268 (4) Beratende Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind die Referentinnen und Referenten des
269 BDKJ-Dekanatsverbandes.

270 **§ 13 Dekanatsstelle**

271 (1) Der Dekanatsvorstand leitet die Dekanatsstelle des BDKJ.

272 (2) Die Dekanatsstelle ist mit der Katholischen Jugendstelle Herrieden verbunden.

273 **Schlussbestimmungen**

274 **§ 14 Abstimmungsregeln**

275 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Dekanats-
276 ordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungülti-
277 ge Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

278 (2) Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine
279 Stimmenthaltung nicht möglich ist.

280 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften
281 unberücksichtigt.

282 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anders vorgegangen werden.

283 **§ 15 Änderung der Dekanatsordnung**

284 Änderungen der Dekanatsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
285 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
286 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die
287 Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom BDKJ-Diözesanvorstand genehmigt werden.

288 **§ 16 Auflösung**

289 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
290 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
291 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit ausführlicher
292 Begründung mitgeteilt werden.

293 **§ 17 Inkrafttreten**

294 Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Dekanatsversammlung am 07.10.2016
295 und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes am 17.11.2016 in Kraft.

Der BDKJ-Diözesanvorstand Eichstätt stimmt der Satzung am 17.11.2016 zu.

Für den BDKJ-Diözesanvorstand

Christoph Witczak
BDKJ-Präses

296 **Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen**
297 **Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat**
298 **Herrieden**

-
- 299 **§1 Geltungsbereich**
300 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Dekanat Herrieden.
- 301 **§ 2 Termin**
302 Der Termin der Dekanatsversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
303 Dekanatsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten
304 Mitglieder der Dekanatsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 305 **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**
306 Die vorläufige Tagesordnung der Dekanatsversammlung wird durch den Dekanatsvorstand
307 beschlossen.
- 308 **§4 Vorbereitung**
309 (1) Der Dekanatsvorstand bereitet die Dekanatsversammlung vor. Anträge an die
310 Dekanatsversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- 311 (2) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ-
312 Dekanatsversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- 313 **§ 5 Einladung**
314 (1) Die Dekanatsversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der
315 vorläufigen Tagesordnung durch den Dekanatsvorstand eingeladen.
- 316 (2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Dekanatsversammlung hat der
317 Dekanatsvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den Jahresbericht
318 des BDKJ-Dekanatsvorstandes an die verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände,
319 Jugendorganisationen und die stimmberechtigten Pfarreien gemäß § 5 Abs. 5 der
320 Dekanatsordnung des BDKJ Herrieden zu versenden.
- 321 **§ 6 Stellvertretung**
322 Jedes Mitglied der Dekanatsversammlung, mit Ausnahme der stimmberechtigten Mitglieder des
323 BDKJ-Dekanatsvorstandes, kann sich vertreten lassen. Die Vertretung ist dem
324 Dekanatsvorstand schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Die
325 Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- 326 **§ 7 Leitung**
327 (1) Die Leitung und Protokollführung der BDKJ-Dekanatsversammlung obliegt dem BDKJ-
328 Dekanatsvorstand. Er bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt. Wer den Vorsitz führt, darf sich an
329 den Beratungen nicht beteiligen.
- 330 (2) Der Dekanatsvorstand kann die Sitzungsleitung der Dekanatsversammlung ganz oder teilweise
331 auf andere Personen übertragen.

332

§ 8 Beginn der Beratungen

- 333 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender
334 Reihenfolge zu erledigen:
335 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
336 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 337 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4), können mit Zustimmung eines
338 Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung als
339 Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen.
- 340 (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge
341 umgestellt werden.
- 342 (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Dekanatsvorstand gerichtet
343 werden, müssen auf jeden Fall beantwortet werden.

§ 9 Schluss der Dekanatsversammlung

- 344 (1) Die Dekanatsversammlung kann die Beratungen vertagen oder verschieben.
345
- 346 (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden
347 wenigstens ein Mitglied der Dekanatsversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag
348 geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- 349 (1) Die Dekanatsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben
350 werden.
351
- 352 (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten dürfen nur stimmberechtigte
353 Mitglieder der Dekanatsversammlung, ausgenommen der Person, um die die Debatte geht,
354 teilnehmen.

§ 11 Beratungsordnung

- 355 (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
356
- 357 (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen,
358 welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der
359 Beratung das Wort.
- 360 (3) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das
361 Wort.
- 362 (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- 363 (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung
364 das Wort entziehen.
- 365 (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch
366 entscheidet die Dekanatsversammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- 367 (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort
368 zu behandeln.
369

-
- 370 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
371 Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
- 372 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 373 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - 374 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 375 4. Antrag auf Vertagung,
 - 376 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 377 6. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung,
 - 378 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 379 8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 380 9. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - 381 10. Antrag auf Schluss der BDKJ-Dekanatsversammlung und
 - 382 11. Antrag auf Nichtbefassung.
- 383 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag
384 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- 385 (4) Von der Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei
386 Drittel der anwesenden Mitglieder der Dekanatsversammlung zustimmen.
- 387 (5) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des BDKJ-
388 Dekanatsversammlung gestellt werden.

389 **§13 Persönliche Erklärung**

390 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
391 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung
392 erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch
393 die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in
394 Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu
395 stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
396 nicht statt.

397 **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- 398 (1) Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
399 mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- 400 (2) Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist bis auf
401 Antrag, durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen, gegeben. Der Antrag kann
402 jederzeit gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um
403 die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 404 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge
405 solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr
406 gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 407 (4) Wenn eine ordentlich einberufene Dekanatsversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb
408 einer Frist von vier Wochen unter gleicher Tagesordnungsangabe eine neue
409 Dekanatsversammlung einzuberufen, wobei dann die Beschlussfähigkeit aufgrund der
410 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gegeben ist.

411 § 15 Anträge und Abstimmungen

412

413 (1) Anträge können von den Organen des BDKJ-Dekanatverbandes, den stimmberechtigten
414 Mitgliedern der Dekanatsversammlung, den verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände und
415 den Jugendorganisationen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

416 (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch
417 Aufzeigen von Stimmkarten) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines
418 stimmberechtigten Mitglieds der Dekanatsversammlung geheim abzustimmen.

419 (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst
420 abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag
421 ist.

422 (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die
423 Dekanatsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten
424 als abgegeben.

425 (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

426 (6) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für
427 die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden
428 stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

429 (7) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften
430 unberücksichtigt. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation seine ruhende
431 Mitgliedschaft (§ 7 Dekanatsordnung) wieder auf, ist dies spätestens vor Beginn der
432 Dekanatsversammlung dem Dekanatsvorstand mitzuteilen.

433 § 16 Wahlen

434 (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; sofern nicht die Dekanatsversammlung
435 auf Antrag beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

436 (2) Die BDKJ-Dekanatsversammlung bestimmt die Leitung der Wahlen.

437 (3) Wahlvorschläge können von Organen des BDKJ-Dekanatverbandes, den Mitgliedern der
438 Dekanatsversammlung, den verbandlichen Pfarreien der Mitgliedsverbände und den
439 Jugendorganisationen gemacht werden.

440 § 17 Anfertigung des Protokolls

441 Über jede Dekanatsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Dekanatsvorstand
442 unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die
443 Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle
444 ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegeben Erklärungen.

445 § 18 Versendung des Protokolls

446 (1) Das Protokoll wird auf Anfrage allen Mitgliedern der Dekanatsversammlung innerhalb von acht
447 Wochen zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim
448 Dekanatsvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

449 (2) Der Dekanatsvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Dekanatsversammlung über Einsprüche
450 gegen das Protokoll spätestens bei Einladung zur nächsten Dekanatsversammlung. Gehen
451 Einsprüche gegen das Protokoll ein, muss die nächste Dekanatsversammlung das Protokoll
452 genehmigen.

453 **§ 19 Änderung der Geschäftsordnung**

454 Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
455 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
456 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
457 Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

458 **§ 20 Auflösung des Dekanatverbandes**

459 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der
460 abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der
461 Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

462 **§ 21 Inkrafttreten**

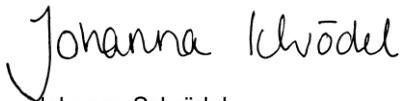
463 *Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.*

464 *(Verabschiedet von der BDKJ Dekanatsversammlung am 07.10.2016)*

465

Der BDKJ-Diözesanvorstand Eichstätt stimmt der Satzung am 17.11.2016 zu.

Für den BDKJ-Diözesanvorstand



Johanna Schrödel
BDKJ-Diözesanvorsitzende



Christoph Witczak
BDKJ-Präses